

620/A XX.GP

der Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
(BGBl. Nr. 472/1986) idgF geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 247/1996, wird wie
folgt geändert:

1. Dein § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Schüler-
Innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die SchülerInnen sind von der Schulleiterin bzw. vom
Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die
Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen
(Klassenbildung) . In Klassen, in denen SchülerInnen ohne
und mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet
werden, soll der Anteil an SchülerInnen mit sonderpäda-
gogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem
unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung
die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen
kann; in der Regel soll die Anzahl der SchülerInnen mit
sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier
Kinder nicht übersteigen. In den lehrgangmäßigen Berufs-
schulen hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im
Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die
einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf
eine gleichmäßige Verteilung der SchülerInnen auf die
einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in
sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.“

Begründung

Eine Reihung von AufnahmewerberInnen nach ihrer Eignung („Lernerfolg an in den bisher zurückgelegten Schulstufen“) würde SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf von vorneherein den Zutritt verwehren und behinderte SchülerInnen diskriminieren. Die im bestehenden Gesetz vorgeschlagene Reihung widerspricht daher der Intention einer sozialen Integration.

ad 2

Die Evaluation der Schulversuche zur Integration hat deutlich gezeigt, daß der Erfolg sozialer Integration wesentlich von einer angemessenen Relation von SchülerInnen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf beeinflußt wird. Nimmt man die Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ernst und will sie unter fairen Bedingungen in allen Schularten ermöglichen, besteht kein Grund, von der ursprünglichen Regelung abzugehen. Aus Gründen der Wichtigkeit einer fairen Regelung für das Gelingen von Integration sei hier der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz aus

Jonak/Kövesi (6 Auflage) zitiert:

„Die Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes haben ergeben, daß der Anteil der behinderten Kinder in Integrationsklassen im Regelfall vier Kinder nicht übersteigen soll.“ (S.532, Anm.4)

Der Absatz 1a entfällt. Für die Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist keine eigene gesetzliche Regelung nötig. Darüber hinaus soll eine Weiterführung des Integrationsmodelles in Form von kooperativen Klassen nicht gefördert werden, da sie sich in allen evaluierten Versuchen als wenig geeignet und erfolglos erwiesen haben.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß vorgeschlagen.